- 44. 1. Kann das Gericht, nachdem es zwei Prozesse zur gemeinschaftlichen Berhandlung berbunden und nachdem dann für beide eine einheitliche Berhandlung stattgefunden hat, ohne sörmlichen Trennungsbeschluß in jedem von beiden ein besonderes Urteil erlassen?
 - 2. Jur Berechnung der Revisionssumme in einem solchen Fall. BPO. §§ 5, 147, 150, 546 Abs. 2.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1933 i. S. W. (Bekl.) w. B. (Kl.). I 138 u. 139/33.
 - I. Landgericht III Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht zwei Forderungen von je 5000 KM., jede aus einem anderen anerkannten Kontokorrentsaldo, durch zwei selbständige Klagen geltend gemacht. Nach dem Zwed, der im Zusammenhang mit dem Ankauf und Betrieb eines Landgutes (für die Chefrau des Beklagten) zur Einrichtung der beiden Konten führte, wird das eine als "Mitgist-(Unschaffungs-) Konto", das andere als "Betriedskonto" bezeichnet. Das "Mitgist-konto" wurde auf "Dr. Bruno W. (Beklagter) und Frau" geführt. Das Betriedskonto lautete ansangs auf den Namen der Frau W., wurde jedoch später auf den Namen des Mannes umgeschrieben.

Daher richtete sich die Mage aus dem Saldo des Witgistkontos gegen beide Sheleute W., die aus dem Saldo des Betriebskontos nur gegen den Mann.

Geklaat wurde im Urkundenprozeß. In jedem Rechtsstreit erging ein Urteil nach dem Klagantrag: jedoch wurde der verklagten Bartei die Ausflihrung ihrer Rechte vorbehalten. Das Nachberfahren endigte im ersten Rechtszug damit, daß das Landgericht seine Urteile in beiben Brozessen gegen den Mann für vorbehaltlos erkärte: im Streit um das Mitaiftkonto wies es aber die Klage gegen die Frau ab. Die Klägerin und der verklagte Mann legten, ein jeder soweit zu seinem Nachteil erkannt war, Berufung ein. Durch Beschluß vom 3. Juni 1932 ordnete das Berufungsgericht die Verbindung der beiden Sachen "zur gemeinschaftlichen Verhandlung" an. Am 4. Rovember 1932 beschlok es in beiden verbundenen Sachen Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen. Dieser Beweisbeschluß wurde nicht ausgeführt. Durch Beschluß vom 24. Februar 1933 sette das Berufungsgericht in den beiden miteinander verbundenen Sachen "Termin zur Verkundung einer Entscheidung" auf den 24. März 1933 an. Es verfündete an diesem Tage, ohne daß ein Trennungsbeschluß ergangen war, in jeder Sache ein besonderes Urteil. Und zwar wies es im Streit um das Mitaiftsonto die Berufung bes Beklagten W. zurud und erklärte auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Landgerichts im Urkundenprozeh auch insoweit für vorbehaltlos, als Frau W. als Gesamtschuldnerin mit ihrem Manne zur Zahlung verurteilt worden ist. Im Streit um das Betriebskonto wies es die Berufung des Beklagten B. zuruck. Auf bessen Revision wurden die beiden Entscheidungen des Berufungsgerichts aufgehoben und die — vom Reichsgericht wiederum verbundenen - Sachen in den zweiten Rechtszug zurückerwiesen.

Aus den Gründen:

Obwohl jedes der beiden angegriffenen Berufungsurteile nur über einen Anspruch auf Zahlung von 5000 RM. (nebst Zinsen) sautet, ist die Revisionssumme gegeben.

Das Berufungsgericht hat, wie erwähnt, durch Beschluß vom 3. Juni 1932 die das Betriebskonto betreffende Sache mit der gleichzeitig im zweiten Rechtszug anhängigen über das Mitgist-

(Anschaffungs-) Konto "zur gemeinschaftlichen Verhandlung" verbunden. Die Livilbrozekordnung aber kennt keine Verbindung mehrerer Brozesse bloß zur gemeinschaftlichen Verhandlung, sondern nur, wie das Gesetz sagt, zum Aweck "der aleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung" (§ 147 ABD.). Hieraus ergibt sich nach einbelliger Lehre und Rechtsprechung, daß die Berbindung mehrerer Rechtsstreitigkeiten zur gemeinschaftlichen Verhandlung grundsätlich eine gemeinschaftliche Entscheidung zur Folge hat. Die Boraussekungen eines Teilurteils, die es rechtsertigen, von dieser Regel abzuweichen (§§ 300, 301 BBD.), sind bei keinem ber beiben Berufungsurteile gegeben. Und die Auslegung der Klägerin, daß keine eigentliche prozesmäßige Verbindung, sondern nur eine zur tatfächlichen Vereinfachung dienliche vorübergehende Maknahme beabsichtigt gewesen sei, läkt sich mit der weiteren Behandlung. besonders dem gemeinsamen Beweisbeschluft, nicht in Einklang bringen. Allerdings kann das Gericht den Berbindungsbeschluß nach freiem Ermessen jeberzeit aufheben (§ 150 RBD.). Dazu bedarf es aber ebenfalls eines auf mündliche Verhandlung gefaßten Beschlusses (§ 128 ABD.). Dieser kann nicht durch schlüssiges Verhalten in der Weise ersett werden, daß unangekündigt zwei getrennte Entscheidungen ergeben. Wenn, wie im vorliegenden Kall, bis zum Urteil kein solcher Trennungsbeschluß ergangen ist, so bleiben die Sachen auch für die Entscheidung verbunden. Die Parteien durften umsomehr versichert sein, daß es bei der angeordneten Verbindung bewende, als am 24. Februar 1933 in den verbundenen Sachen durch verkündeten Beschluß Termin "zur Verkündung einer Entscheidung" anberaumt wurde. Wird trot bergestalt fortbauernder Berbindung so, wie es hier geschehen ist, in jeder Sache eine besondere Entscheidung erlassen, so sind die gesonderten Urteilssprüche nur als äußerlich getrennte Teile eines und besselben einheitlichen Urteils anzusehen (MGA. Bb. 49 S. 401 [402]; RG. in JB. 1908 S. 433 Nr. 9 und 1909 S. 77 Nr. 13; Hellwig Sustem bes Deutschen Livilbrozefirechts Bb. 1 § 117 I 3 S. 319; Richard Schmidt Lehrbuch des Deutschen Rivilbrozekrechts 2. Aufl. [1906] § 132 III S. 840fla.: Rosenberg Lehrbuch bes Deutschen Zivilprozegrechts § 57 II 3b und § 92 I 20: Weismann Lehrbuch des deutschen Rivilprozeßrechts Bb. 1 § 108 III, IV; die Erläuterungsbücher zur ABD. bon Stein-Ronas, Förster-Rann, Seuffert-Walsmann,

Stoniegfi-Gelpde, Sybow-Busch-Krang, Baumbach zu §§ 147, 150).

Bur Wirkung der Verbindung gehört folgerichtig auch, daß für die Frage, ob Revision zulässig sei, die Beschwerdewerte der verbundenen Sachen (sofern sie nicht nachher ordnungsmäßig wieder getrennt worden sind) zusammengerechnet werden müssen (vol. RG. in JW. 1909 S. 77 Nr. 13 und die dort angeführten Entscheidungen). Für den gegenwärtigen Fall ergibt das 5000 + 5000 = 10000 RW.

Es war angebracht, die im zweiten Rechtszug verbundenen (und nicht ordnungsmäßig getrennten) Rechtsstreitigkeiten, deren mehrere Entscheidungen als eine einzige zu behandeln sind, beim Revisionsgericht trop mehrerer wider die einzelnen Urteile eingelegter Revisionen zum Gegenstand einheitlicher Verhandlung und Entscheidung zu machen. Dies ist dadurch geschehen, daß die vorliegenden beiden Revisionssachen zum Zwec der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden wurden.

Bur Aufhebung der Berufungsurteile würde die mit den §§ 147, 150 BBO. nicht vereindare Verfahrensweise des Berufungsgerichts nicht führen. Der Mangel ist durch die Behandlung der beiden gesonderten Sprüche als einheitliches, zusammengehöriges Urteil im Revisionszug ohne weiteres geheilt. Die Aushebung und Zurüsverweisung war jedoch aus anderen Gründen geboten. . . (Wird ausgeführt.)